Regierungspräsidium Gießen





Nachstehend mache ich die Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen durch die Hessische Landesregierung nach § 7 Absatz 8 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) bekannt.

Am 29. Juni 2020 hat die Landesregierung in der Sitzung des Kabinetts folgenden Beschluss gefasst:

"Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen wird von der Landesregierung gemäß § 7 Absatz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBI. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318), in der den Ressorts vorlie-genden Fassung genehmigt.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte."

Bezug nehmend auf § 11 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), wird der Teilregionalplan Energie Mittelhessen nach erfolgter Durchführung eines ergänzenden Verfahrens rückwirkend zum 19. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.

Unter Bezugnahme auf § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG weise ich darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-verhalts geltend gemacht worden sind.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen sowie die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG liegen beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen, Zimmer 1215, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten bereit. Zudem sind der Plan sowie die weiteren Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG auf der Internetpräsenz des Regierungspräsidiums Gießen (https://rp-giessen.hessen.de) abrufbar.

Gießen, 27. August 2020

Regierungspräsidium Gießen RPGI-31-93a0100/2-2020/1

StAnz. 38/2020 S. 953